jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/3/26 87/08/0055

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.03.1987

Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

GSVG 1978 §7 Abs2 Z3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/08/0001 E 20. Dezember 1984 RS 1

Stammrechtssatz

Der Widerrufstatbestand des § 7 Abs 2 Z 3 GSVG erfasst auch den Rücktritt eines Geschäftsführers einer GesmbH. Daher endet dessen Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erst mit der Antragstellung auf Eintragung in das Handelsregister.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987080055.X01

Im RIS seit

29.03.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at